

## **Die wichtigsten rechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem begleiteten Fahren ab 17**

### **Die Begleitaufgabe**

Während der Begleitphase zwischen dem 17. und dem 18. Lebensjahr darf der/die junge Fahranfänger/in nur mit einer geeigneten Begleitung Kraftfahrzeuge bzw. Züge der Klassen B bzw. BE fahren. Generell als Begleiter/innen geeignet sind Personen,

- die das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- die seit mindestens fünf Jahren (ununterbrochen) im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sind.

und

- die zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung mit nicht mehr als 1 Punkt im Fahreignungsregister des Kraftfahrtbundesamtes Flensburg belastet sind<sup>1</sup>.

Die Begleitpersonen sind der Straßenverkehrsbehörde namentlich zu nennen<sup>2</sup> und werden in der Prüfungsbescheinigung auch namentlich aufgeführt<sup>3</sup>.

Während der Begleitung müssen die Begleitpersonen ihren Führerschein mitführen und auf Verlangen der Polizei oder einer anderen zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Person aushändigen<sup>4</sup>.

Ferner darf eine Begleitperson ihren Schützling nicht begleiten, wenn sie unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen steht. Die 0,5-Promille-Grenze sowie der § 24a Straßenverkehrsgesetz [StVG] gilt insoweit auch für die Begleitpersonen<sup>5</sup>. Allerdings begehen die Begleitpersonen selbst keine Ordnungswidrigkeit oder Straftat, wenn sie ihren Schützling unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begleiten.

Der/die junge Fahranfänger/in ist dafür verantwortlich, dass er/sie mit einer geeigneten Begleitperson fährt. Das heißt, die jungen Fahranfänger/innen müssen prüfen, ob ihre Begleitpersonen während der Begleitfahrt ihren Führerschein mitführen und ob sie ggf. zuviel Alkohol getrunken haben (0,5-Promille-Grenze) bzw. unter dem Einfluss anderer Drogen, konkret der in § 24a StVG aufgeführten Wirkstoffe stehen.

Die Begleitaufgabe ist zeitlich begrenzt; sie endet automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Fahrerlaubnisinhabers/der Fahrerlaubnisinhaberin.

---

<sup>1</sup> § 48a Abs. 5 FeV.

<sup>2</sup> § 48a Abs. 2 Satz 1 FeV.

<sup>3</sup> § 48a Abs. 3 Satz 3 FeV.

<sup>4</sup> § 48a Abs. 5 Nr. 2 FeV.

<sup>5</sup> § 48a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 FeV.

## Die Prüfungsbescheinigung

Zum Nachweis der Fahrberechtigung erhält der/die 17-jährige Fahrerlaubnisinhaber/in der Klasse B bzw. BE zunächst nur eine Prüfungsbescheinigung, in der auch die zur Begleitung berechtigten Personen namentlich aufgeführt sind. Sie ist genauso wie später der Führerschein bei jeder Fahrt mitzuführen und ggf. berechtigten Amtspersonen auszuhändigen.

Die Prüfungsbescheinigung ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig<sup>6</sup>. Deshalb muss neben der Prüfungsbescheinigung auf ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit Bild mitgeführt werden.

Die Prüfungsbescheinigung verliert drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Gültigkeit<sup>7</sup>. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhält der/die junge Fahranfänger/in den EU-Führerschein ausgestellt. Den muss er/sie bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen bzw. abholen.

Die Prüfungsbescheinigung gilt **nur** im Inland. Sie gilt in der gesamten Bundesrepublik.

## Die Begleitaufgabe und die eingeschlossen Fahrerlaubnisklassen

Die Fahrerlaubnisse der Klasse B/BE schließen die Fahrerlaubnisse für die Klassen AM und L mit ein. Da die vorgenannten drei Fahrerlaubnisklassen bereits mit 16 Jahren erworben werden können, dürfen die jungen Fahranfänger Kraftfahrzeuge dieser Klassen auch ohne Begleitung führen. Die Begleitaufgabe gilt nur für Kraftwagen bzw. Züge der Klassen B bzw. BE.

Möchte der/die junge Fahranfänger/in im Ausland z.B. während des Urlaubs Kraftfahrzeuge der Klassen AM oder L führen, so steht ihm/ihr die Möglichkeit frei, neben der Prüfungsbescheinigung noch den regulären Kartenführerschein der Klasse AM und L zu beantragen. Denn die Prüfungsbescheinigung ist nur im Inland gültig.

## Die Aufgabe der Begleitperson

Die Aufgabe der Begleitperson besteht ausweislich § 48a Abs. 4 FeV darin, den 17-jährigen Fahrerlaubnisinhaber vor Fahrtantritt und während der Fahrt, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es erlauben, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihr bzw. ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Um diese Aufgabe zu erfüllen, soll die Begleitperson Rat erteilen und Hinweise geben.

Im Übrigen gilt, dass der/die junge Fahranfänger/in im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE ist. Dies bedeutet, dass er/sie alleinverantwortliche(r) Kfz-Führer/in ist und er/sie allein für sein/ihr verkehrswidriges Verhalten zur Verantwortung gezogen wird.

## Was passiert, wenn ...

### ➤ **der/die 17-jährige Fahranfänger/in ohne eine in der Prüfungsbescheinigung eingetragene Begleitperson einen Kraftwagen bzw. Zug der Klasse B/BE im Straßenverkehr führt?**

- 1. Widerruf der Fahrerlaubnis**
- 2. Bußgeld in Höhe von 70,- Euro**
- 3. 1 Punkt im Fahreignungsregister**
- 4. Teilnahme an einem Aufbauseminars für Fahranfänger (ASF)**

Führt der/die 17-jährige Fahrerlaubnisinhaber/in einen Kraftwagen oder Zug der Klasse B bzw. BE ohne einen der namentlich in seiner Prüfungsbescheinigung aufgeführten Begleitpersonen, verstößt er/sie gegen die Begleitaufgabe<sup>8</sup>. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar<sup>9</sup>. Die Straßenverkehrsbehörde geht davon aus, dass ein solcher Verstoß regelmäßig vorsätzlich erfolgt. Schließlich ist es schwer

---

<sup>6</sup> Vgl. Anlage 8a zur FeV.

<sup>7</sup> § 48a Abs. 3 Satz 1 FeV.

<sup>8</sup> § 48a Abs. 2 Satz 1 FeV.

<sup>9</sup> § 75 Nr. 15 FeV.

vorstellbar, dass jemand aus Versehen ohne einen der namentlich aufgeführten Begleitpersonen einen Kraftwagen führt. Deshalb wird diese Ordnungswidrigkeit regelmäßig mit 100,- Euro und einem Punkt im Verkehrszentralregister geahndet werden<sup>10</sup>.

Ferner wird die Fahrerlaubnis gemäß § 6e Abs. 2 Satz 1 StVG von der Straßenverkehrsbehörde widerrufen.

Der Gesetzgeber sieht einen Verstoß gegen die Begleitaufgabe als eine schwerwiegende Zuwiderhandlung innerhalb der Probezeit an<sup>11</sup>, weshalb in diesen Fällen regelmäßig die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger angeordnet werden muss<sup>12</sup>.

Eine neue Fahrerlaubnis wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erst wieder erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er ein Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF) besucht hat<sup>13</sup>.

## ➤ die Begleitperson mit 0,5 Promille oder mehr alkoholisiert ist?

### 1. Verwarnungsgeld oder Bußgeld

Der/die 17-jährige Fahrerlaubnisinhaber/in darf Kraftfahrzeuge und Züger der Klasse B bzw. BE nur führen, wenn der Begleiter bestimmten Anforderungen genügt. Hierzu reicht es nicht aus, dass die entsprechende Begleitperson in der Prüfungsbescheinigung namentlich aufgeführt ist. Darüber hinaus darf die Begleitperson nicht mehr als 0,49 Promille Alkohol oder eine vergleichbare Atemalkoholkonzentration haben, geschweige denn, unter der Wirkung einer der in Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittel stehen<sup>14</sup>.

Hat die Begleitperson mehr Alkohol zu sich genommen oder begleitet sie, ggf. noch zusätzlich zum Alkoholkonsum, unter der Wirkung einer der in der vorgenannten Anlage aufgezählten Drogen, so stellt dies ein Verstoß gegen die Begleitaufgabe dar.<sup>15</sup>

Im Gegensatz zum Fahren ohne Begleitung ist dieser Verstoß im Bußgeldkatalog nicht ausdrücklich erwähnt, denn in Nr. 251a der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung heißt es lediglich: *„Beim begleiteten Fahren ab 17 Jahren ein Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung führt“*. Zudem wird diese Tat im Bußgeldkatalog unter der Rubrik der vorsätzlichen Taten geführt. Dies spricht meines Erachtens dafür, dass hiermit nur Fahrten gänzlich ohne Begleitung gemeint sind. Fahrten mit einem namentlich in der Prüfungsbescheinigung aufgeführten Begleiter, welche lediglich nicht den Anforderungen genügt, weil er aufgrund Alkoholkonsums über 0,49 Promille aufweist oder andere Drogen genommen, dürften hier nicht drunter fallen. Schon allein deshalb nicht, weil hier nicht immer von Vorsatz des noch 17-jährigen Fahrerlaubnisinhabers ausgegangen werden kann.

Da diese Ordnungswidrigkeit nicht ausdrücklich im Bußgeldkatalog erwähnt wird, kommt als Sanktion grundsätzlich ein Verwarnungsgeld bis zu 55,00 Euro oder ein Bußgeld bis 2000,00 Euro in Betracht. Zumindest sofern dieser Verstoß nur fahrlässig begangen wurde, spricht einiges dafür, dass das zu verhängende Bußgeld nicht mehr als 70,00 Euro betragen sollte.

Es droht auch kein automatischer Widerruf der Fahrerlaubnis. Ausweislich § 6e Abs. 2 StVG kommt ein solcher Widerruf der Fahrerlaubnis nur in Betracht, wenn ohne einen der namentlichen Begleiter ein Kraftfahrzeug der Klasse B bzw. ein Kraftfahrzeugzug der Klasse BE geführt wird.

## ➤ die Begleitperson ihren Führerschein vergisst?

Vergisst die Begleitperson ihren Führerschein, so erfüllt sie nicht die Anforderungen. Denn eine Begleitperson muss gemäß § 48a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 2 FeV während der Begleitung ihren Führerschein mitführen und auf Verlangen berechtigter Personen aushändigen können. Insofern stellt dies auch ein Verstoß gegen die Begleitaufgabe dar.

<sup>10</sup> Nr. 251a der Anlage (zu § 1 Abs. 1 BKatV) in Verbindung mit § 3 Abs. 4a BKatV, Nr. 3.3.2 der Anlage 13 (zu § 40 FeV).

<sup>11</sup> Nr. 2.5. der Anlage 12 (zu § 34 FeV)

<sup>12</sup> § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG.

<sup>13</sup> § 6e Abs. 2 S. 2 StVG in Verbindung mit § 2a Abs. 5 S. 1 StVG.

<sup>14</sup> § 48a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 FeV.

<sup>15</sup> § 75 Nr. 15 FeV

Auch dieser Verstoß wird im Bußgeldkatalog nicht ausdrücklich erwähnt, stellt aber gemäß § 75 Nr. 15 FeV eine Ordnungswidrigkeit dar. Theoretisch ist hierfür ein Verwarnungsgeld bis 55,00 Euro oder ein Bußgeld bis maximal 2.000,00 Euro als Sanktion denkbar. Der Unwertgehalt des vergessenen Führerscheins dürfte aber ähnlich einzustufen sein, wie die vergessene Prüfungsbescheinigung. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass lediglich ein Verwarnungsgeld verhängt wird.

### ➤ **der/die junge Fahranfänger/in seine/ihre Prüfungsbescheinigung vergisst?**

- **Verwarnungsgeld in Höhe von 10,-- Euro**

Fährt der/die junge Fahranfänger/in ohne die Prüfungsbescheinigung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar<sup>16</sup>. Gleiches gilt, wenn zwar die Prüfungsbescheinigung mitgeführt und ausgehändigt wurde, aber der Personalausweis bzw. Reisepass vergessen wurde. Denn die Prüfungsbescheinigung ist nur gültig, wenn ein gültiger Lichtbildausweis mitgeführt wird. Ein solcher Verstoß wird mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 Euro geahndet<sup>17</sup>.

### ➤ **die Begleitperson ein Fahrverbot erhält?**

Während des Vollzugs des Fahrverbots darf die Begleitperson den/die junge Fahranfänger/in nicht begleiten. Denn gemäß § 48a Abs. 5 Nr. 2 FeV muss die Begleitperson während der Begleitfahrt ihren Führerschein mitführen. Das kann sie aber nicht, weil sie für die Dauer des Fahrverbots ihren Führerschein bei der Straßenverkehrsbehörde abgeben muss.

Erhält die einzig eingetragene Begleitperson ein Fahrverbot, ruht während dieser Zeit faktisch die Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE des/der jungen Fahranfänger(s)/in.

### ➤ **der Begleitperson die Fahrerlaubnis entzogen wird?**

Ab dem Zeitpunkt, in dem einer Begleitperson die Fahrerlaubnis entzogen wurde, darf sie nicht mehr den/die junge Fahranfänger/in begleiten. Denn um als Begleitperson fungieren zu können, muss man im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein (§ 48a Abs. 5 Nr. 2 FeV). Hinzu kommt, dass die Begleitperson während der Begleitfahrt ihren Führerschein mitführen muss. Auch dies ist der Begleitperson, der die Fahrerlaubnis entzogen wurde, nicht möglich, da mit dem Entzug der Fahrerlaubnis grundsätzlich auch der Führerschein eingezogen wird.

Der Entzug der Fahrerlaubnis der einzig eingetragenen Begleitperson hat keine Auswirkung auf die Fahrerlaubnis des/der jungen Fahranfänger(s)/in. Soweit es Kraftfahrzeuge oder Züge der Klassen B bzw. BE betrifft, darf er lediglich keinen Gebrauch machen, solange er keine geeignete Begleitperson mehr hat.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, auch nachdem die Prüfungsbescheinigung erteilt wurde, weitere Begleitpersonen nach entsprechender Überprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde in der Prüfungsbescheinigung eintragen zu lassen.<sup>18</sup>

© März 2016

**Rechtsanwalt**  
**Rüdiger Golchert**  
**Osterholder Allee 2**  
**25421 Pinneberg**  
**[www.ra-golchert.de](http://www.ra-golchert.de)**  
**[info@ra-golchert.de](mailto:info@ra-golchert.de)**

---

<sup>16</sup> § 75 Nr. 13 FeV.

<sup>17</sup> Nr. 251 der Anlage (zu § 1 Abs. 1 BKatV).

<sup>18</sup> § 48a Abs. 3 S. 4 FeV.